Bezirkslohntarifvertrag Nr. 5 G

vom 5. April 1991

für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe
(BzLT Nr. 5 G)

zwischen

dem Kommunalen Arbeitgeberverband Baden-Württemberg
7000 Stuttgart 1, Panoramastraße 27,
– KAV –

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
– Bezirksverwaltung Baden-Württemberg –
7000 Stuttgart 1, Calwer Straße 34
– ÖTV Baden-Württemberg –

andererseits

§ 1

Geltungsbereich

(1) Der räumliche Geltungsbereich dieses Tarifvertrages erstreckt sich auf das gemeinsame Tarifgebiet des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Baden-Württemberg (KAV) und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksverwaltung Baden-Württemberg (ÖTV Baden-Württemberg).

(2) In den betrieblichen und fachlichen Geltungsbereich dieses Tarifvertrages sind die unter den BMT-G II fallenden Verwaltungen und Betriebe der Mitglieder des KAV einbezogen, soweit sich aus Absatz 3 nichts anderes ergibt.

(3) Vom betrieblichen und fachlichen Geltungsbereich dieses Tarifvertrages sind ausgenommen:

der Betrieb der Stuttgarter Straßenbahnen AG,

der Betrieb der Esslingen-Nellingen-Denkendorf Verkehrsgesellschaft mbH,

die Verwaltungen der beim KAV organisierten Landkreise bezüglich des Straßenpersonals,

die Kernforschungszentrum Karlsruhe GmbH,

die kommunalen Nahverkehrsbetriebe der Mitglieder des KAV bezüglich des Fahrdienstpersonals.

(4) Vom persönlichen Geltungsbereich dieses Tarifvertrages werden die unter den BMT-G II fallenden, bei der ÖTV organisierten Arbeiter* erfaßt, die in Verwaltungen und Betrieben von Mitgliedern des KAV beschäftigt werden, soweit diese nicht nach Absatz 3 ausgenommen sind.

§ 2

Rahmentarifvertrag, Lohngruppenverzeichnis

(1) Soweit zwischen den Tarifvertragsparteien nichts anderes vereinbart ist, gilt der Rahmentarifvertrag zu § 20 Abs. 1 BMT-G II (Lohngruppen, Oberbegriffe der Lohngruppen) vom 22. Mai 1975 in der Fassung des Änderungstarifvertrages vom 22. März 1991.

(2) Das nach § 2 Abs. 1 des Rahmentarifvertrages zu § 20 Abs. 1 BMT-G II bezirklich zu vereinbarende Lohngruppenverzeichnis ergibt sich aus der **Anlage** zu diesem Tarifvertrag.

§ 3

Eingruppierung in die Lohngruppen

(1) Für die Eingruppierung in die Lohngruppen ist die zeitlich mindestens zur Hälfte auszuübende Tätigkeit maßgebend, soweit sich aus den Tätigkeitsmerkmalen nichts anderes ergibt.

Bei der Feststellung, welche Tätigkeit mindestens zur Hälfte auszuüben ist, sind mehrere in der gleichen oder in einer darüber liegenden Lohngruppe ausgeübten Tätigkeiten zusammenzurechnen.

---

* Wie nach der Begriffsbestimmung in § 67 Nr. 4 BMT-G II erfaßt die Bezeichnung „Arbeiter" männliche und weibliche Personen.

(2) In den Fällen, in denen nach einer Bewährungszeit die Eingruppierung in die nächsthöhere Lohngruppe zu erfolgen hat, findet der Tätigkeitsaufstieg nach vierjähriger Tätigkeit in der Bewährungs-Lohngruppe statt.

§ 4

Vorarbeiterzulage

(1) Arbeiter, die vom Arbeitgeber zum Vorarbeiter bestellt wurden, weil sie andere Arbeiter (mindestens zwei) zu beaufsichtigen haben, erhalten eine Vorarbeiterzulage von 10 v. H. des Monatstabellenlohnes der Stufe 1 der jeweiligen Lohngruppe oder des auf die Arbeitsstunde umgerechneten Monatstabellenlohnes der Stufe 1 der jeweiligen Lohngruppe.

(2) Die Bestellung zum Vorarbeiter bedarf der Schriftform; sie ist widerruflich.

(3) Die Widerrufsfrist für die Bestellung zum Vorarbeiter beträgt vier Wochen zum Monatsschluß, nach einer Dauer der ununterbrochenen Ausübung der Vorarbeiterfunktion von fünf Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Bestellung zum Vorarbeiter beim jetzigen Arbeitgeber an, acht Wochen zum Monatsschluß, es sei denn, daß die Bestellung von vornherein für eine bestimmte Zeit erfolgt ist oder der Arbeiter den Widerruf zu vertreten hat.

(4) Vorarbeiterzulage und Leistungszulage (§ 5) können nebeneinander gewährt werden.

§ 5

Leistungszulage

(1) Für besondere Leistungen kann der Arbeitgeber eine Leistungszulage gewähren.

(2) Die Leistungszulage ist jederzeit widerruflich.

(3) Die Leistungszulage darf im Einzelfall in den Lohngruppen 1 bis 6 a höchstens 15 v. H., in den Lohngruppen 7 bis 9 höchstens 9 v. H. aus 95 v. H. des Monatstabellenlohnes der Stufe 1 der jeweiligen Lohngruppe oder aus 95 v. H. des auf die Arbeitsstunde umgerechneten Monatstabellenlohnes der Stufe 1 der jeweiligen Lohngruppe betragen.

(4) Leistungszulagen sollen in der Regel an höchstens 25 v. H. der Gesamtzahl der beschäftigten Arbeiter bewilligt werden.

(5) Die Leistungszulage ist keine Lohnzulage im Sinne von § 67 Nr. 24 BMT-G II.

Bei der Berechnung des Sterbegeldes (§ 39 BMT-G II), des Übergangsgeldes (§ 59 BMT-G II), des Urlaubslohnes (§ 67 Nr. 40 BMT-G II) und der Zuwendung nach dem Tarifvertrag vom 12. Oktober 1973 i. d. F. vom 5. Juli 1988 gilt die Leistungszulage als Bestandteil des Monatsgrundlohnes, sofern sie für alle Arbeitsstunden des Kalendermonats zusteht.

In den Fällen, in denen die Leistungszulage bis zum 30. September 1970 bei der Berechnung von Zeitzuschlägen, des Lohnes für Mehrarbeits- und nicht abgefeierte Überstunden als Bestandteil des Grundlohnes behandelt wurde, bleibt ihre Behandlung als Bestandteil des Monatsgrundlohnes in den Kalendermonaten unberührt, in denen sie für alle Arbeitsstunden zusteht.

§ 6

Aufrundungsvorschrift

Bei der Berechnung von Lohnzulagen und Lohnzuschlägen sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr aufzurunden.

§ 7

Übergangsregelungen

(1) Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Arbeiter, die spätestens mit Ablauf des 31. März 1991 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Arbeiter, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind. Dies gilt ferner nicht für Arbeiter, die wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezuge des Altersruhegeldes nach § 1248 Abs. 1 oder 3 RVO, § 25 Abs. 1 oder 3 AVG oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 3 RKG aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Unterabsatzes 1 Satz 2 ist eine Beschäftigung

a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) angehört,

b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BMT-G, den BMT-G-O oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

(2) Soweit ab 1. Oktober 1990 eine höhere Eingruppierung von der Zeit einer Bewährung oder der Zeit einer Tätigkeit in einer bestimmten Lohn- und Fallgruppe abhängt, wird bei Arbeitern, die am 30. September 1990 in einem Arbeitsverhältnis gestanden haben, das am 1. Oktober 1990 zu demselben Arbeitgeber fortbestanden hat, für die Dauer des fortbestehenden Arbeitsverhältnisses die vor dem 1. Oktober 1990 zurückgelegte Zeit so berücksichtigt, wie sie zu berücksichtigen wäre, wenn dieser Tarifvertrag in der ab 1. Oktober 1990 geltenden Fassung gegolten hätte. Dabei sind vor diesem Zeitpunkt zurückgelegte Zeiten einer Tätigkeit im übrigen nach Maßgabe der Unterabsätze 4 und 5 der Protokollerklärung Nr. 2 zu § 2 des Rahmentarifvertrages zu § 20 Abs. 1 BMT-G II (siehe Anhang zum BzLT Nr. 5 G) zu berücksichtigen.

(3) Bestehende bessere tarifvertragliche Eingruppierungen nach dem Bezirkslohntarifvertrag Nr. 2 G werden durch den Abschluß des Bezirkslohntarifvertrages Nr. 3 G nicht berührt.

§ 8

Schlußvorschriften

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Oktober 1990 in Kraft.

Er kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens zum 31. Dezember 1994, gekündigt werden.

(2) Der Bezirkslohntarifvertrag Nr. 4 G vom 16. Mai 1981 in der Fassung des Änderungstarifvertrages vom 19. Juni 1987 wird für die Zeit vom 1. Januar 1990 bis zum 30. September 1990 wieder in Kraft gesetzt.

Stuttgart, 5. April 1991

Für den Kommunalen Arbeitgeberverband Baden-Württemberg

– Der Vorsitzende –

gez. Dr. Weinmann

Für die Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr

– Bezirksverwaltung Baden-Württemberg –

gez. Arndt gez. Winterholler

Anlage
zum Bezirkslohntarifvertrag Nr. 5 G
vom 5. April 1991

Lohngruppenverzeichnis

Lohngruppe 1

1. Arbeiter mit einfachsten Tätigkeiten

   In die Fallgruppe 1 sind Arbeiter einzureihen, die nachstehende Tätigkeiten ausüben (Ausschließlichkeitskatalog):

   1.1 Einfache hauswirtschaftliche Arbeiten, z. B. Küchenhilfsarbeiten wie Gemüseputzen, Kartoffelschälen, Geschirrspülen, Haus- und Stationsdienst

   1.2 Einfache Hilfsarbeiten in Wäschereien und Plättereien wie Zureichen und Zusammenlegen von Wäschestücken und Sortieren von Wäsche sowie einfache Hilfsarbeiten in ähnlichen Nebenbetrieben i. S. der Anlage 5 zum BMT-G II

   1.3 Einfache Stopf- und Flickarbeiten

   1.4 Reinigungsarbeiten, soweit nicht anderweitig eingruppiert

   1.5 Wartung von Garderoben

   1.6 Wartung von Toiletten

   1.7 Zutragen von Speisen und Getränken

2. Arbeiter mit einfachen Tätigkeiten

   In die Fallgruppe 2 sind insbesondere einzureihen:

   2.1 Arbeiter, die Reinigungsarbeiten ausführen, die mit einer über das bei Arbeiten nach Fallgruppe 1 übliche Maß hinausgehenden Arbeitsbeanspruchung verbunden sind (z. B. Reinigung von Maschinenhallen, Laboratorien, Zentralsterilisationsräumen, Sektionsräumen, Leichenhallen, Krematorien und öffentlichen Toilettenanlagen sowie großen betrieblichen Sanitärbereichen einschließlich Wasch- und Duschräumen)

   2.2 Arbeiter mit hauswirtschaftlichen Arbeiten, die universell einsetzbar sind und Tätigkeiten verrichten, die über das bei Arbeiten nach Fallgruppe 1 übliche Maß erheblich hinausgehen

Lohngruppe 1 a

Arbeiter der Lohngruppe 1 Fallgruppe 1 nach vierjähriger Tätigkeit in dieser Lohn- und Fallgruppe

Lohngruppe 2

In die Lohngruppe 2 sind einzureihen:

1. Arbeiter mit Tätigkeiten, für die eine eingehende fachliche Einarbeitung erforderlich ist

2. Arbeiter der Lohngruppe 1 Fallgruppe 2 nach dreijähriger Bewährung in dieser Lohn- und Fallgruppe

3. Arbeiter der Lohngruppe 1 Fallgruppe 2 mit Tätigkeiten, die die Körperkräfte außerordentlich beanspruchen

4. <u>Ferner:</u>

   4.1 Arbeiter, die in Großküchen selbständig in der Speisenzubereitung (einschließlich Portionierung) arbeiten

4.2 Arbeiter in Badeeinrichtungen, die medizinische oder physikalische Anwendungen unter fachlicher Anleitung durchführen

4.3 Arbeiter mit hauswirtschaftlichen Arbeiten in Kindertagheimen und sozialpädagogischen Vollheimen, die universell einsetzbar sind und die Tätigkeiten verrichten, die über das bei Arbeiten nach Lohngruppe 1 Fallgruppe 2.2 geforderte Maß dadurch erheblich hinausgehen, daß sie sich im Arbeitsablauf an den pädagogischen Erfordernissen der Einrichtung orientieren müssen und in erheblichem Umfang selbständige Tätigkeiten im Küchenbereich verrichten, die ihrerseits über das bei Arbeiten nach Lohngruppe 1 Fallgruppe 2.2 übliche Maß erheblich hinausgehen

4.4 Arbeiter mit Reinigungsarbeiten in Altenpflegheimen und in Pflegeabteilungen von Altenheimen, die zusätzlich in erheblichem Umfang zu laufenden Betreuungsarbeiten herangezogen werden

4.5 Arbeiter mit Reinigungsarbeiten mit einer über das nach Lohngruppe 1 Fallgruppe 2 übliche Maß hinausgehenden Arbeitsanforderung bei der Reinigung von Operationssälen, Intensivstationen, Infektions- und Isolierbereichen, psychiatrischen Wachräumen und großen stationären Dialysebehandlungszentren

Lohngruppe 2 a

1. Arbeiter der Lohngruppe 1 Fallgruppe 2 nach vierjähriger Tätigkeit in Lohngruppe 2 Fallgruppe 2

2. Arbeiter der Lohngruppe 2 Fallgruppe 3 nach vierjähriger Tätigkeit in dieser Lohn- und Fallgruppe

Lohngruppe 3

In die Lohngruppe 3 sind einzureihen:

1. Arbeiter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von weniger als zweieinhalb Jahren, die in ihrem oder einem diesem verwandten Beruf beschäftigt werden

2. Arbeiter der Lohngruppe 2 Fallgruppe 1, die Arbeiten verrichten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick des Arbeiters Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, was von solchen Arbeitern üblicherweise verlangt werden kann

3. Arbeiter der Lohngruppe 2 Fallgruppe 1 nach dreijähriger Bewährung in dieser Lohn- und Fallgruppe

3 a Arbeiter der Lohngruppe 2 Fallgruppe 4 nach dreijähriger Bewährung in dieser Lohn- und Fallgruppe

4. Ferner:

   4.1 Apparatewärter in Kühl- und Tiefkühlanlagen nach zweijähriger Bewährung in Lohngruppe 2 Fallgruppen 1 oder 3

   4.2 Arbeiter, die kleinere Kantinen führen

4.3 Arbeiter, die ständig in Veranstaltungshallen beschäftigt sind, nach dreijähriger Bewährung in Lohngruppe 2 Fallgruppen 1 oder 3

Protokollerklärung:

a) Hierunter fallen nicht das Kontroll-, das Reinigungs- und das Garderobenpersonal

b) Veranstaltungshallen sind Hallen, in denen ständig kulturelle, wirtschaftliche oder gesellschaftliche Veranstaltungen stattfinden

4.4 Arbeiter, die unter Anleitung eines Koches als Beikoch arbeiten, nach dreijähriger Bewährung in Lohngruppe 2 Fallgruppe 1

4.5 Arbeiter, die unter Anleitung eines Koches als Beikoch selbständig Speisen zubereiten

4.6 Arbeiter im Bewachungsdienst großer Anlagen und Einrichtungen nach abgeschlossener Einarbeitung

4.7 Arbeiter in Kohlenbahnanlagen

4.8 Arbeiter in Kohlenmisch- und Mahlanlagen

4.9 Arbeiter in Propangasabfüllanlagen, die selbständig arbeiten, nach einjähriger Bewährung in Lohngruppe 2 Fallgruppen 1 oder 3

4.10 Arbeiter in Vollentsalzungsanlagen

4.11 Arbeiter in Wasseraufbereitungsanlagen von Dampfkraftwerken mit Kesseln über 40 t Dampfleistung je Stunde

4.12 Baggerführer

4.13 Besonders tüchtige Arbeiter in Anstalten und Einrichtungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Buchst. e BMT-G II, die der Arbeitgeber zu Hauswirtschaftsgehilfen[1]) bestellt

4.14 Büglerinnen

4.15 Bühnenarbeiter, angelernte, nach einjähriger Bewährung in Lohngruppe 2 Fallgruppen 1 oder 3

4.16 Deponiearbeiter nach dreijähriger Bewährung in Lohngruppe 2 Fallgruppe 3

4.17 Elektrokarrenfahrer, die nicht am öffentlichen Verkehr teilnehmen

4.18 Fotokopisten nach dreijähriger Bewährung in Lohngruppe 2 Fallgruppen 1 oder 3

4.19 Gartenbauarbeiter, die Arbeiten verrichten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick des Arbeiters Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, was von solchen Arbeitern üblicherweise verlangt werden kann

4.20 Hafenumschlagsarbeiter nach dreijähriger Bewährung in Lohngruppe 2 Fallgruppen 1 oder 3

4.21 Heizer (Kesselwärter) an Hochdruckdampfkesseln

4.22 Heizer an Niederdruckdampfkesseln nach zweijähriger Bewährung in Lohngruppe 2 Fallgruppen 1 oder 3

4.23 Hub- und Gabelstaplerfahrer

4.24 Kanalarbeiter, die Arbeiten verrichten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick des Arbeiters Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, was von solchen Arbeitern üblicherweise verlangt werden kann

---

[1]) Unter den Begriff „Hauswirtschaftsgehilfen" fallen nicht: Küchenleiter, Waschküchenleiter, Nähstubenleiter, Wäschebeschließer, gelernte oder angelernte Köche und Diätköche.

4.25 Kanalarbeiter nach dreijähriger Bewährung in Lohngruppe 2 Fallgruppen 1 oder 3

4.26 Kesselrußer

4.27 Kraftfahrer führerscheinpflichtiger Kraftfahrzeuge, die nicht am öffentlichen Verkehr teilnehmen

4.28 Kranführer

4.29 Kühlhausarbeiter mit besonderen Kenntnissen nach zweijähriger Bewährung in Lohngruppe 2 Fallgruppen 1 oder 3

4.30 Lager- und Magazinarbeiter mit speziellen Materialkenntnissen

4.31 Leichenträger, die die Leichen auch im Sterbehaus abholen oder zugleich Totengräber sind

4.32 Maschinisten

4.33 Meßgehilfen

4.34 Müllader nach dreijähriger Bewährung in Lohngruppe 2 Fallgruppe 3

4.35 Näherinnen nach dreijähriger Bewährung in Lohngruppe 2 Fallgruppen 1 oder 3

4.36 Pförtner, soweit nicht in Lohngruppe 4

4.37 Platzwarte in Sportplatzanlagen, soweit nicht in Lohngruppe 4

4.38 Pumpenwärter nach dreijähriger Bewährung in Lohngruppe 2 Fallgruppen 1 oder 3

4.39 Rangierer bei Hafen- und Industriebahnen

4.40 Schlackenzieher

4.41 Stauer in Hafenumschlagsbetrieben

4.42 Straßenbauarbeiter, die Arbeiten verrichten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick des Arbeiters Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, was von solchen Arbeitern üblicherweise verlangt werden kann

4.43 Straßenbauarbeiter nach dreijähriger Bewährung in Lohngruppe 2 Fallgruppen 1 oder 3

4.44 Streckenwärter, Weichenwärter und Sicherungsposten in Nahverkehrsbetrieben

4.45 Tankwärter großer Gas- und Benzolanlagen nach dreijähriger Bewährung in Lohngruppe 2 Fallgruppen 1 oder 3

4.46 Tierwärter in zoologischen Gärten nach dreijähriger Bewährung in Lohngruppe 2 Fallgruppen 1 oder 3

4.47 Totengräber nach dreijähriger Bewährung in Lohngruppe 2 Fallgruppen 1 oder 3

4.48 Verladearbeiter auf Baustoffhöfen mit umfangreichen Erfahrungen im Be- und Entladen von schweren oder zerbrechlichen Baustoffen nach dreijähriger Bewährung in Lohngruppe 2 Fallgruppen 1 oder 3

4.49 Vervielfältiger nach dreijähriger Bewährung in Lohngruppe 2 Fallgruppen 1 oder 3

4.50 Viehhof- und Schlachthofarbeiter nach dreijähriger Bewährung in Lohngruppe 2 Fallgruppen 1 oder 3

4.51 Wäschereiarbeiter nach dreijähriger Bewährung in Lohngruppe 2 Fallgruppen 1 oder 3, wenn sie selbständig an einer Maschine arbeiten

4.52 Wagenreiniger in Nahverkehrsbetrieben mit Fahrerlaubnis, die auch mit dem Rangieren der Fahrzeuge betraut werden

4.53 Walzen-, Raupen- und Zugmaschinenfahrer

4.54 Arbeiter, die im Ferner-Katalog der Lohngruppe 4 nach bestimmten Bewährungszeiten aufgeführt sind, ohne daß in der Lohngruppe 3 die Eingruppierung während der Bewährungszeit aufgeführt ist

Lohngruppe 3 a

1. Arbeiter der Lohngruppe 3 Fallgruppe 2 nach vierjähriger Tätigkeit in dieser Lohn- und Fallgruppe
2. Arbeiter der Lohngruppe 2 Fallgruppe 1 nach vierjähriger Tätigkeit in Lohngruppe 3 Fallgruppe 3
3. Arbeiter der Lohngruppe 3 Fallgruppe 4 nach vierjähriger Tätigkeit in dieser Lohn- und Fallgruppe

Lohngruppe 4

In die Lohngruppe 4 sind einzureihen:

1. Arbeiter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren, die in ihrem oder einem diesem verwandten Beruf beschäftigt werden
2. Arbeiter der Lohngruppe 3 Fallgruppe 1, die Arbeiten verrichten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick des Arbeiters Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, was von solchen Arbeitern üblicherweise verlangt werden kann
3. Arbeiter der Lohngruppe 3 Fallgruppe 1 nach dreijähriger Bewährung in dieser Lohn- und Fallgruppe
4. Ferner:

   4.1 Apothekenarbeiter nach dreijähriger Bewährung in Lohngruppe 3 Fallgruppe 4.54

   4.2 Apparate- (Schalt-) und Filterwärter in Versorgungsbetrieben nach dreijähriger Bewährung in Lohngruppe 3 Fallgruppe 4.54

   4.3 Apparatewärter in Kühl- und Tiefkühlanlagen nach dreijähriger Bewährung in Lohngruppe 3 Fallgruppe 4.1

   4.4 Arbeiter als selbständige Lagerverwalter, soweit nicht im Angestelltenverhältnis

   4.5 Arbeiter als Wachmänner mit umfangreicher Publikumsbedienung bei der Flughafen Stuttgart GmbH nach dreijähriger Bewährung in Lohngruppe 3 Fallgruppe 4.54

   4.6 Arbeiter auf Friedhöfen, die für Aushub und Verschalung von Gräbern verantwortlich sind, nach dreijähriger Bewährung in Lohngruppe 3 Fallgruppe 4.54

   4.7 Arbeiter, die größere Kantinen führen

   4.8 Arbeiter im Bewachungsdienst großer Anlagen und Einrichtungen mit abgeschlossener Ausbildung als geprüfte Werkschutzfachkraft nach einjähriger Bewährung in Lohngruppe 3 Fallgruppe 4.54

4.9 Arbeiter im Verkehrsbereich der Flughafen Stuttgart GmbH als Lader, die in der Luftfahrzeug-, Passagier-, Gepäck- und Frachtmanipulation arbeiten, nach dreijähriger Bewährung in Lohngruppe 3 Fallgruppe 4.54

4.10 Arbeiter in Kohlenbahnanlagen nach dreijähriger Bewährung in Lohngruppe 3 Fallgruppe 4.7

4.11 Arbeiter in Kohlenmisch- und Mahlanlagen nach dreijähriger Bewährung in Lohngruppe 3 Fallgruppe 4.8

4.12 Arbeiter in Nahverkehrsbetrieben mit Fahrerlaubnis zur Überführung von Fahrzeugen im öffentlichen Verkehr, die unter Einsatz der vorhandenen Maschinen und Anlagen alle im Wartungsdienst an Fahrzeugen anfallenden Arbeiten ausführen

4.13 Arbeiter in Propangasabfüllanlagen, die die Einzelabfüllung und die Kontrollwiegung und die Einstellung der Waagen des Karussells selbständig vornehmen, nach zweijähriger Bewährung in Lohngruppe 3 Fallgruppe 4.54

4.14 Arbeiter in Vollentsalzungsanlagen nach dreijähriger Bewährung in Lohngruppe 3 Fallgruppe 4.10

4.15 Arbeiter in Wasseraufbereitungsanlagen von Dampfkraftwerken oder Heizwerken mit Kesseln über 40 t Dampfleistung je Stunde nach dreijähriger Bewährung in Lohngruppe 3 Fallgruppe 4.54

4.16 Bade- und Schwimmeister mit staatlicher Prüfung, soweit nicht in Lohngruppe 5 oder im Angestelltenverhältnis

4.17 Baggerführer mit besonderen Kenntnissen auf ihrem Arbeitsgebiet

4.18 Baumwarte (Obstbaumwarte) mit staatlicher Prüfung, soweit nicht in Lohngruppe 5

4.19 Bühnenarbeiter sowie Lager- und Fundusverwalter an Theatern und Bühnen, die in nicht unerheblichem Umfang handwerkliche Arbeiten verrichten, nach dreijähriger Bewährung in Lohngruppe 3 Fallgruppe 4.54

4.20 Desinfektoren mit staatlicher Prüfung, soweit nicht in Lohngruppe 5

4.21 Elektro-, Autogen- oder Thermitschweißer, soweit nicht anderweitig eingereiht

4.22 Gartenbauarbeiter, die sich aus der Lohngruppe 3 Fallgruppe 4.19 dadurch herausheben, daß sie überwiegend qualifizierte Arbeiten verrichten, wie sie üblicherweise von einem gelernten Arbeiter nach Fallgruppe 1 verrichtet werden, nach dreijähriger Bewährung in Lohngruppe 3 Fallgruppe 4.54

4.23 Gleiswerker mit Bundesbahn- oder gleichwertiger anderer Prüfung oder nach dreijähriger einschlägiger Tätigkeit

4.24 Hausmeister, soweit nicht in Lohngruppe 5 oder im Angestelltenverhältnis

4.25 Hauswirtschaftsgehilfen in Anstalten oder Einrichtungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Buchst. e BMT-G II mit einem erhöhten Maß an Verantwortung, die sich in mindestens dreijähriger ununterbrochener Tätigkeit als Hauswirtschaftsgehilfen der Lohngruppe 3 Fallgruppe 4.54 bewährt haben, nach mindestens fünfjähriger Beschäftigung beim Arbeitgeber und nach Vollendung des 25. Lebensjahres

4.26 Heizer (Kesselwärter) an stationären Hochdruckdampfkesseln nach dreijähriger Bewährung in Lohngruppe 3 Fallgruppe 4.54

4.27 Hub- und Gabelstaplerfahrer nach zweijähriger Bewährung in Lohngruppe 3 Fallgruppe 4.23

4.28 a) Kabel-, Freileitungs- und Fahrleitungsmonteure,

b) Rohrleger,

die selbständig arbeiten

4.29 Kanalarbeiter, die sich aus der Lohngruppe 3 dadurch herausheben, daß sie handwerkliche Tätigkeiten ausüben, nach dreijähriger Bewährung in Lohngruppe 3 Fallgruppe 4.54

4.30 Kanalarbeiter mit ATV-Ausbildung, die Arbeiten verrichten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick des Arbeiters Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, was von solchen Arbeitern üblicherweise verlangt werden kann, nach dreijähriger Bewährung in Lohngruppe 3 Fallgruppe 4.54

4.31 Kanalarbeiter mit Prüfung, die für schwierige und selbständige Arbeiten in den Stadtentwässerungsanlagen eingesetzt werden, nach dreijähriger Bewährung in Lohngruppe 3 Fallgruppe 4.54

4.32 Klärwärter mit Spezialausbildung an mechanischen oder biologischen oder mechanisch-biologischen Kläranlagen mit getrennter Schlammbehandlung (z. B. thermische Schlammfaulanlage, maschinelle Frischschlammtrocknung, maschinelle Schlammentwässerungsanlage)

4.33 Köche, angelernte, in selbständiger Tätigkeit mit mindestens dreijähriger Berufserfahrung

4.34 Kraftfahrer führerscheinpflichtiger Kraftfahrzeuge, die am öffentlichen Verkehr teilnehmen

4.35 Kranführer von Kranen mit einer Tragkraft ab 2 t nach dreijähriger Bewährung in Lohngruppe 3 Fallgruppe 4.54

4.36 Laboratoriumsarbeiter nach dreijähriger Bewährung in Lohngruppe 3 Fallgruppe 4.54

4.37 Lager- und Magazinarbeiter mit speziellen Materialkenntnissen in größeren Lägern, die für die Materialausgabe und -rückgabe verantwortlich sind, nach dreijähriger Bewährung in Lohngruppe 3 Fallgruppe 4.54

4.38 Lichtpauser mit abgeschlossener Anlernzeit nach dreijähriger Bewährung in Lohngruppe 3 Fallgruppe 4.54

4.39 Lokführer und Diesellokführer

4.40 Maschinenwarte in Kraftwerken nach dreijähriger Bewährung in Lohngruppe 3 Fallgruppe 4.54

4.41 Maschinisten an großen Maschinenanlagen nach zweijähriger Bewährung in Lohngruppe 3 Fallgruppe 4.54

4.42 Maschinisten (Fahrer) an Spaltanlagen nach zweijähriger Bewährung in Lohngruppe 3 Fallgruppe 4.54

4.43 Maschinisten nach dreijähriger Bewährung in Lohngruppe 3 Fallgruppe 4.32

4.44 Meßgehilfen, dier regelmäßig auch als Kraftfahrer verwendet werden, nach einjähriger Bewährung in Lohngruppe 3 Fallgruppe 4.54

4.45 Meßgehilfen mit besonderen Fähigkeiten

Besondere Fähigkeiten liegen vor, wenn folgende Tätigkeiten beherrscht werden:

Streckenmessungen in allen Schwierigkeits- und Genauigkeitsgraden, Mitwirkung bei der optischen Entfernungs- und Höhenmessung durch Aufstellen und Einrichten der Präzisionsdistanzlatten

Genaues Einfluchten von Grenz- und Vermessungspunkten mit Absteckinstrumenten

Selbständige Abmarkung von bezeichneten Grenz- und Vermessungspunkten

Selbständiges Erkennen und Aufhalten von Geländepunkten bei topographischen Aufnahmen

Die Einreihung in die Lohngruppe 4 setzt voraus, daß mindestens eine dieser Tätigkeiten regelmäßig und zuverlässig verrichtet wird

4.46 Orchesterwarte an Theatern und Bühnen, soweit nicht in Lohngruppe 5

4.47 Pförtner mit umfangreicher Publikumsbedienung oder mit Publikumsbedienung und Fernsprechvermittlung

4.48 Platzwarte in Sportplatzanlagen nach dreijähriger Bewährung in Lohngruppe 3 Fallgruppe 4.37

4.49 Sektionsgehilfen nach dreijähriger Bewährung in Lohngruppe 3 Fallgruppe 4.54

4.50 Stauer in Hafenumschlagbetrieben nach dreijähriger Bewährung in Lohngruppe 3 Fallgruppe 4.41

4.51 Straßenbauarbeiter, die sich aus der Lohngruppe 3 Fallgruppe 4.42 dadurch herausheben, daß sie überwiegend qualifizierte Arbeiten verrichten, wie sie üblicherweise von einem gelernten Arbeiter nach Fallgruppe 1 verrichtet werden, nach dreijähriger Bewährung in Lohngruppe 3 Fallgruppe 4.54

4.52 Streckenwärter, Weichenwärter und Sicherungsposten in Nahverkehrsbetrieben nach dreijähriger Bewährung in Lohngruppe 3 Fallgruppe 4.44

4.53 Trichinenschauer/Fleischbeschauer

4.54 Walzen-, Raupen- und Zugmaschinenfahrer ohne handwerkliche Vorbildung mit besonderen Kenntnissen auf ihrem Arbeitsgebiet nach einjähriger Bewährung in Lohngruppe 3 Fallgruppe 4.54

4.55 Weingärtner (Rebarbeiter) nach dreijähriger Bewährung in Lohngruppe 3 Fallgruppe 4.54

4.56 Zählerableser

4.57 Zählerprüfer nach zweijähriger Bewährung in Lohngruppe 3 Fallgruppe 4.54

4.58 Arbeiter, die im Ferner-Katalog der Lohngruppe 5 nach bestimmten Bewährungszeiten aufgeführt sind, ohne daß in der Lohngruppe 4 die Eingruppierung während der Bewährungszeit aufgeführt ist

Soweit Arbeiter der Nrn. 4.1 bis 4.58 nur aufgrund einer zeitlich festgelegten einschlägigen Tätigkeit in die Lohngruppe 4 einzureihen sind, werden sie nur dann in diese Lohngruppe eingereiht, wenn sie neben beruflicher Handfertigkeit umfassende Kenntnisse in ihrem Fach aufweisen

4.59 Außerdem können in die Lohngruppe 4 Arbeiter eingereiht werden, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

a) selbständige Verrichtung von qualifizierten Arbeiten, wie sie üblicherweise von einem gelernten Arbeiter nach Fallgruppe 1 verrichtet werden,

b) mindestens dreijährige ununterbrochene Tätigkeit in der Lohngruppe 3 Fallgruppen 1 oder 2 sowie mindestens dreijährige Beschäftigung beim Arbeitgeber

Lohngruppe 4 a

1. Arbeiter der Lohngruppe 4 Fallgruppe 2 nach vierjähriger Tätigkeit in dieser Lohn- und Fallgruppe
2. Arbeiter der Lohngruppe 3 Fallgruppe 1 nach vierjähriger Tätigkeit in Lohngruppe 4 Fallgruppe 3
3. Arbeiter der Lohngruppe 4 Fallgruppe 4 (ausgenommen das Merkmal 4.3) nach vierjähriger Tätigkeit in dieser Lohn- und Fallgruppe

Lohngruppe 5

In die Lohngruppe 5 sind einzureihen:

1. Arbeiter der Lohngruppe 4 Fallgruppe 1, die hochwertige Arbeiten verrichten. Hochwertige Arbeiten sind Arbeiten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick des Arbeiters Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, was von solchen Arbeitern üblicherweise verlangt werden kann
2. Arbeiter der Lohngruppe 4 Fallgruppe 1 nach dreijähriger Bewährung in dieser Lohn- und Fallgruppe
3. Ferner:

   3.1 Arbeiter auf kleineren Friedhöfen, denen die Pflege des Friedhofs, die Regelung des Beerdigungsbetriebs einschließlich der Grabarbeiten und die Friedhofsaufsicht verantwortlich übertragen sind, nach dreijähriger Bewährung in Lohngruppe 4 Fallgruppe 4.58

   3.2 Arbeiter der Lohngruppe 4 Fallgruppe 1 in Bauhöfen oder in vergleichbaren Betriebsstellen, die in nicht unerheblichem Umfang hochwertige Arbeiten der Lohngruppe 5 Fallgruppe 1 sowie zu einem Drittel andere handwerkliche Arbeiten der Lohngruppe 4 Fallgruppe 1 verrichten

   Protokollerklärung:

   Der Umfang der hochwertigen Arbeiten ist nicht mehr unerheblich, wenn er ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht

   3.3 Arbeiter im Verkehrsbereich der Flughafen Stuttgart GmbH als Lader und Fahrer sowie als Hallenwart, die in der Luftfahrzeug-, Passagier-, Gepäck- und Frachtmanipulation arbeiten, nach dreijähriger Bewährung in Lohngruppe 4 Fallgruppe 4.58

   3.4 Arbeiter in mehrstufigen komplizierten Vollentsalzungsanlagen, die sich durch besondere Kenntnisse hervorheben

   3.5 Arbeiter in Propangasabfüllanlagen, die sich aus der Lohngruppe 4 Fallgruppe 4.13 dadurch herausheben, daß sie für den Karussell- oder Rampenbetrieb verantwortlich sind, nach dreijähriger Bewährung in Lohngruppe 4 Fallgruppe 4.58

3.6 Bade- und Schwimmeister mit staatlicher Prüfung nach dreijähriger Bewährung in Lohngruppe 4 Fallgruppe 4.16, soweit nicht im Angestelltenverhältnis

3.7 Baggerführer, die mit verschiedenen auswechselbaren Arbeitsgeräten arbeiten

3.8 Baggerführer, die zum Ausheben von Gräbern in Friedhöfen eingesetzt sind

3.9 Bandagenschleifer in Nahverkehrsbetrieben nach dreijähriger Bewährung in Lohngruppe 4 Fallgruppe 4.58

3.10 Baumwarte (Obstbaumwarte) mit staatlicher Prüfung, die sich durch das Ausmaß ihrer Verantwortung und ihrer Selbständigkeit aus der Lohngruppe 4 herausheben, nach dreijähriger Bewährung in Lohngruppe 4 Fallgruppe 4.58

3.11 Bühnenarbeiter, die Requisiten (einschließlich Möbel) herstellen und beschaffen, nach dreijähriger Bewährung als Bühnenarbeiter

3.12 Desinfektoren mit staatlicher Prüfung nach dreijähriger Bewährung in Lohngruppe 4 Fallgruppe 4.20

3.13 Elektro-, Autogen- oder Gasschmelzschweißer mit gültigem Schweißerpass und Thermitschweißer

3.14 Fahrer, die den Führerschein Klasse 2 besitzen und Kraftfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von 7,5 t und mehr fahren

3.15 Fahrer, die den Führerschein Klasse 2 besitzen und Lastkraftwagen mit einem Gesamtgewicht über 7,5 t mit Hänger oder Sattelauflieger fahren

3.16 Fahrer, die den Führerschein Klasse 2 besitzen, von Fahrzeugen mit einem Gesamtgewicht über 7,5 t mit eigenem Ladekran, die komplizierte Be- und Entladevorgänge vornehmen

3.17 Fahrer folgender Fahrzeuge, wenn sie auch die Spezialeinrichtungen und Spezialgeräte des Fahrzeugs bedienen oder mitbedienen:

a) Allzweckfahrzeuge, soweit sie mit mehreren Anbaugeräten ausgestattet sind, die auch regelmäßig verwendet werden

b) Fäkalienwagen mit einem Eigengewicht von 3 t und mehr

c) Großteermaschinen

d) Hochdruckspülwagen (auch Weichenspülwagen) mit einem Eigengewicht von 3 t und mehr

e) Kraftwagen mit einer ausfahrbaren Leiter von 10 m Länge und mehr oder einem ausfahrbaren Arbeitskorb von 6 m Länge und mehr

f) Kranschlammwagen mit einem Eigengewicht von 3 t und mehr

g) Kranwagen mit mindestens 10 t Tragkraft

h) Kurvenschmierwagen

i) Müllwagen

k) Schienenreinigungswagen mit einem Eigengewicht von 3 t und mehr

l) Schlammsaug- und Abwässerwagen mit einem Eigengewicht von 3 t und mehr

m) Spezialfahrzeuge für den Großraumbehältertransport

n) Spreng- und Waschwagen mit einem Eigengewicht von 3 t und mehr

o) Straßenkehrmaschinen, selbstaufnehmende, mit einem Eigengewicht von 2,8 t und mehr

p) Turmwagen mit beweglicher Arbeitsbühne

3.18 Fahrer von bevorrechtigten Krankentransportwagen

3.19 Fahrer von Großflächenmähern, soweit sie im Straßenverkehr zugelassen sind

3.20 Fahrer von Omnibussen, soweit Zusatzführerschein erforderlich

3.21 Fahrer von Planierraupen oder Schaufelladern

3.22 Fahrer von Straßenwalzen aller Art mit einem Eigengewicht von 5 t und mehr

3.23 Gelderheber nach dreijähriger Bewährung in Lohngruppe 4 Fallgruppe 4.58

3.24 Gleiswerker mit Bundesbahn- oder gleichwertiger anderer Prüfung nach dreijähriger Bewährung in Lohngruppe 4 Fallgruppe 4.58

3.25 Hausmeister als Alleinhausmeister, die handwerkliche Arbeiten verrichten können, an Schulen mit mehr als 600 Schülern, nach dreijähriger Bewährung in Lohngruppe 4 Fallgruppe 4.58

3.26 Heizer an Hochdruckdampfkesseln sowie Maschinisten und Schaltwärter in Wasserkraft- oder in Umspannwerken

3.27 a) Kabel-, Freileitungs- und Fahrleitungsmonteure,

b) Rohrleger,

die im Versorgungsnetz selbständig arbeiten, nach dreijähriger Bewährung in Lohngruppe 4 Fallgruppe 4.58

3.28 Klärwärter mit Spezialausbildung an mechanischen oder biologischen oder mechanisch-biologischen Kläranlagen mit getrennter Schlammbehandlung (z. B. thermische Schlammfaulanlage, maschinelle Frischschlammtrocknung, maschinelle Schlammentwässerungsanlage)

a) mit zusätzlicher chemischer Fällung oder mit Chlorierungsanlage oder

b) bei mindestens 10.000 angeschlossenen Einwohnern oder bei mindestens 20.000 Einwohnergleichwerten

Protokollerklärung:

Klärwärter im Sinne der Tätigkeitsmerkmale dieser Lohngruppe sind Arbeiter, die wichtige Teile von Kläranlagen alleinverantwortlich betreuen und selbständig Reparaturen ausführen sowie Störungen beseitigen

3.29 Köche, angelernte, in selbständiger und verantwortlicher Tätigkeit (z. B. als Stellvertreter des Küchenleiters) mit mindestens vierjähriger Berufserfahrung

3.30 Kranführer, die Kranbrücken, Laufkräne oder Turmkräne vom Führerhaus aus gleichzeitig in mehreren Richtungen und Ebenen bedienen

3.31 Lager- und Magazinarbeiter mit speziellen Materialkenntnissen in größeren Lägern, die für die Materialausgabe und -rückgabe verantwortlich sind, eingehende Lieferungen annehmen und auf Richtigkeit, Güte, etwaige Beschädigungen prüfen oder Bestände überwachen und rechtzeitig Lagerartikel bestellen, nach dreijähriger Bewährung in Lohngruppe 4 Fallgruppe 4.58

3.32 Lokführer und Diesellokführer nach dreijähriger Bewährung in Lohngruppe 4 Fallgruppe 4.39

3.33 Maschinenwarte in großen Kraftwerken, die Schmiersysteme mit den unterschiedlichsten Schmierstoffen beschicken, nach dreijähriger Bewährung in Lohngruppe 4 Fallgruppe 4.58

3.34 Maschinisten (Fahrer) in Spaltanlagen sowie Maschinisten in Flüssiggasanlagen, Leichtbenzin- und Ölabfüllstationen, wenn diese Anlagen nicht vom Personal der Spaltanlage mitbedient werden

3.35 Meßgehilfen im Sinne der Fallgruppe 4.45 der Lohngruppe 4 mit besonderen Fähigkeiten, die in der Regel mehrere der nachfolgend aufgeführten Tätigkeiten verrichten:

Aufstellen von Vermessungsinstrumenten,

Beobachten an Instrumenten,

Aufsuchen von Grenz- und Vermessungspunkten nach Weisung, Skizzen und einfachen Rißangaben,

Führung einfacher Feldaufschriebe

3.36 Orchesterwarte an Theatern und Bühnen, die regelmäßig auch schwierige Instandsetzungsarbeiten an Musikinstrumenten ausführen oder den Notenfundus verwalten, soweit nicht im Angestelltenverhältnis

3.37 Seitenmeister und Schnürmeister an Theatern und Bühnen

3.38 Wasserbauarbeiter mit verwaltungseigener Prüfung, die sowohl an Gewässern erster Ordnung als auch an Gewässern zweiter Ordnung eingesetzt werden, nach dreijähriger Bewährung in Lohngruppe 4 Fallgruppe 4.58

3.39 Arbeiter, die im Ferner-Katalog der Lohngruppe 6 nach bestimmten Bewährungszeiten aufgeführt sind, ohne daß in der Lohngruppe 5 die Eingruppierung während der Bewährungszeit aufgeführt ist

Lohngruppe 5 a

1. Arbeiter der Lohngruppe 4 Fallgruppe 1 nach vierjähriger Tätigkeit in Lohngruppe 5 Fallgruppe 2

2. Arbeiter der Lohngruppe 5 Fallgruppe 3 nach vierjähriger Tätigkeit in dieser Lohn- und Fallgruppe

Lohngruppe 6

In die Lohngruppe 6 sind einzureihen:

1. Arbeiter der Lohngruppe 4 Fallgruppe 1, die besonders hochwertige Arbeiten verrichten

   Besonders hochwertige Arbeiten sind Arbeiten, die neben vielseitigem, hochwertigem fachlichen Können besondere Umsicht und Zuverlässigkeit erfordern.

   Beispiele:

   1.1 Arbeiter der Lohngruppe 4 Fallgruppe 1 (Metall- oder Elektrohandwerker) mit einschlägiger Tätigkeit als Maschinenstellwerker (Maschinisten) an Theatern und Bühnen, die in nicht unerheblichem Umfang sämtliche Funktions- und Schalteinrichtungen der umfangreichen elektronisch gesteuerten Ober- und Untermaschinerie selbständig warten und instandsetzen und diese Anlagen im Vorstellungs- und Probendienst auch verantwortlich bedienen und überwachen

1.2 Betriebsschlosser, die selbstregelnde Heizungsanlagen oder komplizierte Maschinen unterhalten, überholen und instandsetzen

1.3 Dreher, die mit besonders qualifizierten Aufgaben betraut sind

1.4 Elektro-, Gas- und Wasserinstallateure, die im Kundendienst mit der Nachprüfung und Instandsetzung komplizierter Geräte und Anlagen betraut sind, soweit nicht in Lohngruppe 7

1.5 Elektrohandwerker, die komplizierte elektrische Schalt- und Fernwirkanlagen sowie schwierige Schutz-, Steuer-, Meß- und Regeleinrichtungen selbständig erstellen oder selbständig instandsetzen und unterhalten

1.6 Erste Zuschneider an Theatern, soweit nicht in Lohngruppe 7

1.7 Feinmechaniker (auch Uhrmacher und Elektromechaniker), die schwierige Instandsetzungsarbeiten an hochwertigen Meßinstrumenten verrichten

1.8 Fernmeldemechaniker, die schwierige Instandsetzungsarbeiten an elektrisch und mechanisch komplizierten Funk-, Fernsprech- oder sonstigen Spezialgeräten ausführen, wobei sie auch Fehler durch eigene hochfrequenztechnische oder gleich schwierige Messungen selbst eingrenzen

1.9 Gärtner mit besonders schwierigen Aufgaben (z. B. Spezialisten im Anzuchtbetrieb, für Steinarbeiten, für wertvolle Kulturen), soweit nicht in Lohngruppe 7

1.10 Handwerker, die Wartungs- und Reparaturarbeiten an hochwertigen und komplizierten medizinischen Geräten oder Laborgeräten ausführen, soweit nicht in Lohngruppe 7

1.11 Karosserieschlosser (-flaschner, -klempner, -blechner), denen besonders schwierige Ausstattungs- und Instandsetzungsarbeiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden, soweit nicht anderweitig eingereiht

1.12 Kraftfahrzeugelektriker, -mechaniker und -schlosser, denen besonders schwierige Ausstattungs-, Instandsetzungs- oder Prüfarbeiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden, soweit nicht anderweitig eingereiht

Protokollerklärung:

Fahrzeugelektriker, -mechaniker und -schlosser in Straßenbahn- und Obusbetrieben sind den Kraftfahrzeugelektrikern usw. gleichzustellen

1.13 Metallhandwerker als

a) Erste Heizer an Hochdruckanlagen,

b) Erste Maschinisten an Hochdruckanlagen, in Kühlhausanlagen von Schlachthöfen und an Turbinen, Dieselmotoren und Kompressoren,

c) Führer von Diesel- und Dampflokomotiven,

sofern sie die zumutbaren Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten selbständig vornehmen

Protokollerklärung zu Buchst. a) und b):

Als Erste Heizer (Erste Maschinisten) gelten auch Alleinheizer (-maschinisten)

1.14 Metallhandwerker als Schweißer mit gültigem Schweißerpass nach DIN 8560 oder vergleichbaren Prüfungen, die besonders schwierige Schweißarbeiten selbständig ausführen

1.15 Metallhandwerker, die als Fernheizungsmonteure Störungen an komplizierten Fernheizungsanlagen selbständig beheben

1.16 Regelmechaniker in thermischen Kraftwerken, soweit nicht in Lohngruppe 7

1.17 Starkstromelektriker und (gelernte) Kabelmonteure, die selbständig besonders schwierige Arbeiten im Hochspannungsnetz verrichten, soweit nicht in Lohngruppe 7

1.18 Stellwerksbeleuchter (Elektriker) an Theatern und Bühnen

1.19 Werkzeugmacher, die nach Zeichnungen oder kurzen Angaben Spezialvorrichtungen herstellen

2. Arbeiter der Lohngruppe 5 Fallgruppe 1 nach dreijähriger Bewährung in dieser Lohn- und Fallgruppe

3. Ferner:

3.1 Arbeiter der Lohngruppe 4 Fallgruppe 1 in Bauhöfen oder in vergleichbaren Betriebsstellen, die in nicht unerheblichem Umfang besonders hochwertige Arbeiten der Lohngruppe 6 Fallgruppe 1 sowie zu einem Drittel andere handwerkliche Arbeiten der Lohngruppe 5 Fallgruppe 1 verrichten

Protokollerklärung:

Der Umfang der hochwertigen Arbeiten ist nicht mehr unerheblich, wenn er ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht.

3.2 Arbeiter der Lohngruppe 4 Fallgruppe 1 in Bauhöfen oder in vergleichbaren Betriebsstellen, die mindestens zu 40 v. H. besonders hochwertige Arbeiten der Lohngruppe 6 Fallgruppe 1 sowie zu einem Drittel andere handwerkliche Arbeiten der Lohngruppe 5 Fallgruppe 1 verrichten

3.3 Arbeiter der Lohngruppe 4 Fallgruppe 1 mit entsprechender Ausbildung als Seiten- und/oder Schnürmeister an Theatern und Bühnen, wenn sie im Vorstellungs- und Probendienst die Verantwortung für den dekorativen Aufbau, die Verwandlung und für den szenischen Ablauf der ihnen übertragenen Dekors haben

3.4 Arbeiter im Verkehrsbereich der Flughafen Stuttgart GmbH mit dem Abschluß „Geprüfter Flugzeugabfertiger (IHK)", die in der Luftfahrzeug-, Passagier-, Gepäck- und Frachtmanipulation als Lader und Fahrer, Großgerätefahrer oder Hallenwart arbeiten, nach dreijähriger Bewährung in Lohngruppe 5 Fallgruppe 3.39

3.5 Arbeiter in der Kanalreinigung, die mit komplizierten Spezialgeräten („Kanalfernauge") selbständig das unterirdische Kanalsystem überwachen und Schäden feststellen, nach dreijähriger Bewährung in Lohngruppe 5 Fallgruppe 3.39

3.6 Baggerführer, die mit verschiedenen auswechselbaren Arbeitsgeräten arbeiten, nach dreijähriger Bewährung in Lohngruppe 5 Fallgruppe 3.7

3.7 Blockleitstandsfahrer (gleichzeitige Verantwortlichkeit für Kessel, Turbine und zugehörige Hilfsmaschinen) in thermischen Kraftwerken, soweit nicht in Lohngruppe 7 Fallgruppe 1

3.8 Elektro-, Autogen- oder Gasschmelzschweißer mit gültigem Schweißerpass nach DIN 8560 oder vergleichbaren Prüfungen, die besonders schwierige Schweißarbeiten selbständig ausführen

3.9 Erste Heizer an Hochdruckdampfkesseln, Erste Maschinisten und Erste Schaltwarte in zentralen Wasser- oder Wasserkraftwerken sowie in Umspannwerken

Protokollerklärung:

Als Erste Heizer (Erste Maschinisten, Erste Schaltwarte) gelten auch Alleinheizer (-maschinisten, -schaltwarte)

3.10 Erste Leitstandsfahrer, Erste Heizer und Erste Maschinisten sowie Erste Schaltwarte in thermischen Kraftwerken oder großen Fernheizwerken

Protokollerklärung:

Als Erste Heizer (Erste Maschinisten, Erste Schaltwarte) gelten auch Alleinheizer (-maschinisten, -schaltwarte)

3.11 Erste Klärwärter mit Spezialausbildung an mechanischen oder biologischen oder mechanisch-biologischen Kläranlagen mit getrennter Schlammbehandlung (z. B. thermische Schlammfaulanlage, maschinelle Frischschlammtrocknung, maschinelle Schlammentwässerungsanlage)

a) mit zusätzlicher chemischer Fällung oder mit Chlorierungsanlage

oder

b) mit maschineller Schlammverbrennungsanlage (Schlammtrocknungsanlage)

oder

c) bei mindestens 10.000 angeschlossenen Einwohnern oder bei mindestens 20.000 Einwohnergleichwerten, sofern sie die zumutbaren Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten selbständig vornehmen

Protokollerklärung:

Als Erste Klärwärter gelten auch die Ersten Klärwärter in jeder Schicht, wobei jeder Schicht neben dem Ersten Klärwärter mindestens ein weiterer Klärwärter angehören muß

3.12 Erste Maschinisten (Fahrer) in Spaltanlagen sowie Erste Maschinisten in Flüssiggasanlagen, Leichtbenzin- und Ölabfüllstationen, wenn diese Anlagen nicht vom Personal der Spaltanlage mitbedient werden, nach dreijähriger Bewährung in Lohngruppe 5 Fallgruppe 3.39

3.13 Erste Warte in mehrstufigen komplizierten Vollentsalzungsanlagen, die sich durch besondere Kenntnisse hervorheben

Protokollerklärung:

Als Erste Warte gelten auch Alleinwarte

3.14 Fahrer, die den Führerschein Klasse 2 besitzen und Lastkraftwagen mit einem Gesamtgewicht über 7,5 t mit Hänger oder Sattelauflieger fahren, nach dreijähriger Bewährung in Lohngruppe 5 Fallgruppe 3.15

3.15 Fahrer, die den Führerschein Klasse 2 besitzen, von Fahrzeugen mit einem Gesamtgewicht über 7,5 t mit eigenem Ladekran, die komplizierte Be- und Entladevorgänge vornehmen, nach dreijähriger Bewährung in Lohngruppe 5 Fallgruppe 3.16

3.16 Fahrer folgender Fahrzeuge, wenn sie auch die Spezialeinrichtungen und Spezialgeräte des Fahrzeugs bedienen oder mitbedienen:

a) Allzweckfahrzeuge, soweit sie mit mehreren Anbaugeräten ausgestattet sind, die auch regelmäßig verwendet werden

b) Fäkalienwagen mit einem Eigengewicht von 3 t und mehr

c) Großteermaschinen

d) Hochdruckspülwagen (auch Weichenspülwagen) mit einem Eigengewicht von 3 t und mehr

e) Kraftwagen mit einer ausfahrbaren Leiter von 10 m Länge und mehr oder einem ausfahrbaren Arbeitskorb von 6 m Länge und mehr

f) Kranschlammwagen mit einem Eigengewicht von 3 t und mehr

g) Kranwagen mit mindestens 10 t Tragkraft

h) Kurvenschmierwagen

i) Müllwagen

k) Schienenreinigungswagen mit einem Eigengewicht von 3 t und mehr

l) Schlammsaug- und Abwässerwagen mit einem Eigengewicht von 3 t und mehr

m) Spezialfahrzeuge für den Großraumbehältertransport

n) Spreng- und Waschwagen mit einem Eigengewicht von 3 t und mehr

o) Straßenkehrmaschinen, selbstaufnehmende, mit einem Eigengewicht von 2,8 t und mehr

p) Turmwagen mit beweglicher Arbeitsbühne

nach dreijähriger Bewährung in der Tätigkeit des jeweiligen Buchstaben in Lohngruppe 5 Fallgruppe 3.17

3.17 Fahrer von bevorrechtigten Krankentransportwagen nach dreijähriger Bewährung in Lohngruppe 5 Fallgruppe 3.18

3.18 Fahrer von Kraftfahrzeugen mit einem Gesamtgewicht von 7,5 t und mehr von Gefahrguttransporten mit Zusatzführerschein nach dreijähriger Bewährung in Lohngruppe 5 Fallgruppe 3.39

3.19 Fahrer von Planierraupen oder Schaufelladern nach dreijähriger Bewährung in Lohngruppe 5 Fallgruppe 3.21

3.20 Fahrer von Straßenwalzen aller Art mit einem Eigengewicht von 5 t und mehr nach dreijähriger Bewährung in Lohngruppe 5 Fallgruppe 3.22

3.21 Klärwärter, denen Tätigkeiten übertragen sind, die üblicherweise ausgebildeten Ver- und Entsorgern dieser Lohngruppe übertragen werden, nach dreijähriger Bewährung in Lohngruppe 5 Fallgruppe 3.39

3.22 Klärwärter mit Spezialausbildung an mechanischen oder biologischen oder mechanisch-biologischen Kläranlagen mit getrennter Schlammbehandlung (z. B. thermische Schlammfaulanlagen, maschinelle Frischschlammtrocknung)

a) mit zusätzlicher chemischer Fällung oder mit Chlorierungsanlage oder

b) bei mindestens 10.000 angeschlossenen Einwohnern,

sofern sie die zumutbaren Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten selbständig vornehmen, nach dreijähriger Bewährung in Lohngruppe 5 Fallgruppe 3.39

3.23 Seitenmeister und Schnürmeister an Theatern und Bühnen nach dreijähriger Bewährung in Lohngruppe 5 Fallgruppe 3.37

3.24 Thermitschweißer, die besonders schwierige Schweißarbeiten selbständig ausführen, nach dreijähriger Bewährung in Lohngruppe 5 Fallgruppe 3.39

3.25 Arbeiter, die im Ferner-Katalog der Lohngruppe 7 nach bestimmten Bewährungszeiten aufgeführt sind, ohne daß in der Lohngruppe 6 die Eingruppierung während der Bewährungszeit aufgeführt ist

Lohngruppe 6 a

1. Arbeiter der Lohngruppe 5 Fallgruppe 1 nach vierjähriger Tätigkeit in Lohngruppe 6 Fallgruppe 2
2. Arbeiter der Lohngruppe 6 Fallgruppe 3 nach vierjähriger Tätigkeit in dieser Lohn- und Fallgruppe

Lohngruppe 7

In die Lohngruppe 7 sind einzureihen:

1. Arbeiter der Lohngruppe 4 Fallgruppe 1, die nachstehende Tätigkeiten ausüben (Ausschließlichkeitskatalog gemäß § 2 des Rahmentarifvertrages zu § 20 Abs. 1 BMT-G II vom 22. Mai 1975 in der Fassung des Änderungstarifvertrages vom 22. März 1991):

   1.1 Arbeiter der Lohngruppe 4 Fallgruppe 1 als Stellwerksbeleuchter an Theatern und Bühnen, die selbständig die computergesteuerte Beleuchtungsanlage steuern und fahren und bei Störungen der Anlage Fehler selbständig orten und beheben

   1.2 Arbeiter der Lohngruppe 4 Fallgruppe 1, die als Elektrobetriebsmonteure im Hoch- und Mittelspannungsnetz unter Beachtung einschlägiger Sicherheitsvorschriften selbständig Schaltungen vornehmen und schwierige Störungen selbständig beheben

   1.3 Arbeiter der Lohngruppe 4 Fallgruppe 1, die als Straßenbeleuchtungsmonteure besonders schwierige Montage-, Instandsetzungs- und Entstörungsarbeiten an elektrisch und mechanisch komplizierten Straßenbeleuchtungs- oder Signalanlagen selbständig durchführen

   1.4 Arbeiter der Lohngruppe 4 Fallgruppe 1 mit einschlägiger Ausbildung als Gärtner mit herausragenden Spezialkenntnissen in der Verwendung und Pflege sämtlicher in Betracht kommender Wildstauden und Wildgehölze, die unter Einsatz dieser Kenntnisse selbständig und eigenverantwortlich Lebensräume für die heimische Pflanzen- und Tierwelt anlegen und gärtnerisch weiterentwickeln (anerkannte Biotope)

   1.5 Arbeiter der Lohngruppe 4 Fallgruppe 1 mit einschlägiger Ausbildung als Gärtner mit speziellen Kenntnissen und Fertigkeiten in der Be- und Verarbeitung sämtlicher Natursteine, die unter Einsatz dieser Kenntnisse selbständig und eigenverantwortlich besonders schwierige und vielseitige Natursteinarbeiten ausführen und dabei auch über die standortgerechte Bepflanzung zu entscheiden haben

   1.6 Arbeiter der Lohngruppe 4 Fallgruppe 1 mit einschlägiger Ausbildung als Ver- und Entsorger, die verfahrenstechnisch schwierige und komplizierte Abwasserreinigungs-, Wasseraufbereitungs-, Verbrennungs- oder Schlammbehandlungsanlagen selbständig betreiben, warten oder instandsetzen

   Protokollerklärung:

   Anlagen in diesem Sinne sind auch funktional wesentliche Anlagenteile

   1.7 Arbeiter der Lohngruppe 4 Fallgruppe 1 mit einschlägiger Ausbildung, die als Tunnelwarte unterirdische Stadtbahnbauwerke größeren Umfangs (mehrere Haltestellen und Betriebsräume) verantwortlich betreuen

1.8 Arbeiter der Lohngruppe 4 Fallgruppe 1 mit einschlägiger Ausbildung, die an Schienen- oder Straßenfahrzeugen

a) selbständige Fehler an Steuer- und Regeleinrichtungen von pneumatischen oder hydraulisch-pneumatischen Bremsenanlagen feststellen und diese Steuer- und Regeleinrichtungen selbständig instandsetzen und überprüfen, wenn sie die entsprechende Spezialbremsenausbildung haben,

b) sehr komplizierte hydraulische, pneumatische oder hydraulisch-pneumatische Steuereinrichtungen selbständig warten und instandsetzen,

c) selbständig Fehler an elektrischen oder elektrisch-pneumatischen automatischen Türsteuerungen feststellen und diese Türsteuerungen instandsetzen,

d) selbständig Fehler an automatischen Getrieben oder gleich komplizierten Spezialgetrieben in Straßenbahn-Großraumwagen oder Spezialfahrzeugen feststellen und diese Getriebe instandsetzen,

e) selbständig besonders schwierige Meß-, Prüf- und Justierarbeiten mit hochwertigen und besonders schwierig zu handhabenden Meß-, Prüf- und Justiergeräten am Fahrgestell durchführen,

f) durch Gewalteinwirkung beschädigte wesentliche Teile des Fahrwerkes und des Aufbaues sowie der Verglasung von Straßenbahnfahrzeugen, Omnibussen, Obussen und sonstigen Fahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t sowie durch Gewalteinwirkung beschädigte Spezialaufbauten von Fahrzeugen mit einem Gesamtgewicht von mehr als 4,5 t selbständig richten. Bei den Richtarbeiten am Aufbau sowie bei Arbeiten an der Verglasung ist jedoch Voraussetzung, daß es sich hierbei um besonders schwierig herzustellende Einzelteile handelt oder um sehr große Flächen, deren genaues Ausrichten ein hohes Maß an Fachkönnen erfordert,

g) selbständig großflächige Lackierungen und Beschriftungen aufbauen und die dazu erforderliche differenzierte Ausmischung von Farbtönen eigenverantwortlich vornehmen,

h) selbständig Fehler an anderen, für die Verkehrs- und Betriebssicherheit wesentlichen Fahrzeugaggregaten feststellen und instandsetzen

1.9 Arbeiter der Lohngruppe 4 Fallgruppe 1 mit einschlägiger Ausbildung, die

a) besonders schwierige Instandsetzungen an elektrisch und mechanisch komplizierten Fernsprech-, Signal-, Funk-, Fernseh-, Radaranlagen oder Bauteilen von Fahrausweisautomaten und -entwertern selbständig ausführen, wobei sie gegebenenfalls auch Fehler durch eigene hochfrequenztechnische oder gleich schwierige Messungen selbst eingrenzen,

b) sehr komplizierte elektrische Schalt- und Fernwirkanlagen sowie sehr komplizierte elektrische Schutz-, Steuer-, Meß- und Regeleinrichtungen selbständig erstellen oder selbständig warten und instandsetzen,

c) an Hoch- oder Niederspannungsanlagen Kabelfehler mit schwierig zu bedienenden Hochleistungsmeßgeräten wie Meßbrücken oder Impulsmeßgeräten orten,

d) als Kabelmonteure Verbindungsmuffen und Endverschlüsse an Hochspannungsanlagen herstellen oder als Freileitungsmonteure besonders schwierige Hochspannungsanschlüsse an Freiluftschaltanlagen oder Großtransformatoren ausführen,

e) sehr komplizierte hydraulische oder pneumatische Regeleinrichtungen selbständig warten und instandsetzen

1.10 Arbeiter der Lohngruppe 4 Fallgruppe 1 mit einschlägiger Ausbildung, die in einer zentralen Netzwarte für die Strom-, Gas- und Wasserversorgung alleinverantwortlich tätig sind

1.11 Arbeiter der Lohngruppe 4 Fallgruppe 1 mit einschlägiger Ausbildung, die

a) selbständig komplizierte Formen von Schachtverziehungen und Straßenabläufen mauern oder betonieren,

b) selbständig kompliziertes Verblendmauerwerk herstellen und instandsetzen,

c) selbständig Randsteinfluchten in Bögen, Kuppen und Wannen abstecken und versetzen,

d) selbständig besonders schwierige Pflasterarbeiten in verschiedenen Verbänden mit unterschiedlichen Materialien nach Plan ausführen,

e) selbständig besonders schwierige Maurer- oder Zimmererarbeiten an komplizierten Bauwerken mit unterschiedlichen Materialien nach Plan ausführen,

f) als Stukkateure selbständig besonders schwierige Restaurierungsarbeiten an denkmalgeschützten oder entsprechend erhaltenswerten Bauwerken mit unterschiedlichen Materialien nach Plan ausführen

1.12 Arbeiter der Lohngruppe 4 Fallgruppe 1 mit spezieller Erfahrung in Rohrnetzen, die selbständig die Korrelationsmeßtechnik anwenden und auswerten

1.13 Bauschlosser, die besonders schwierige und vielseitige Fertigungs- und Montagearbeiten selbständig durchführen und die hierzu erforderlichen Arbeitsvorrichtungen selbst herstellen und zum betriebsreifen Einsatz bringen

Protokollerklärung:

Schwierige Fertigungs- und Montagearbeiten sind Arbeiten, die von den Bauschlossern nach den örtlichen Gegebenheiten aufgemessen und nach fachlich einwandfreien und zweckmäßigen Gesichtspunkten selbständig erstellt oder angepaßt werden

1.14 Dreher, die stets wechselnde Dreharbeiten mit hohem Schwierigkeits- und Genauigkeitsgrad ausführen und hierbei die Zerspanung von Leicht- und Buntmetallen sowie von niedrig und hoch legierten Stählen sicher beherrschen sowie Dreher in Nahverkehrsbetrieben, die CNC-gesteuerte Unterflurdrehmaschinen bedienen

1.15 Erste Zuschneider in Theatern, sofern sie nicht nach Entwürfen oder fachlichen Einzelanweisungen eines Gewandmeisters arbeiten

1.16 Gärtner als Spezialisten für besonders wertvolle Kulturen, die besonders schwierig zu kultivieren sind

1.17 Gärtner, die als Baumpfleger selbständig und verantwortlich besonders schwierige baumchirurgische Arbeiten verrichten

1.18 Metallhandwerker als Schweißer mit gültigem Schweißerpass nach DIN 8560 ab R II m oder B II m oder vergleichbaren Prüfungen, die Arbeiten mit entsprechenden Anforderungen ausführen

1.19 Metallhandwerker, die als Gas- oder Elektroinstallateure oder als Fernheizungsmonteure mit umfassenden Kenntnissen Störungen an komplizierten Gas- oder Elektroverbrauchsanlagen oder an komplizierten Fernheizungsanlagen, wie sie üblicherweise in Gewerbe und Industrie installiert werden, selbständig beheben

1.20 Metallhandwerker, die besonders schwierige Revisions- und Instandsetzungsarbeiten an Hochdruckpumpen oder Turbinen selbständig durchführen

1.21 Metallhandwerker oder Elektrohandwerker mit zusätzlicher Kraftwerkerausbildung als Leitstandsfahrer in thermischen Kraftwerken oder in Müllverbrennungsanlagen mit gleichzeitiger Verantwortlichkeit für Kessel, Turbine und zugehörige Hilfsmaschinen

1.22 Rohrnetzmonteure mit Schweißerprüfung nach DIN 8560 ab R II m, die besonders schwierige Bau- und Instandsetzungsarbeiten an großen und komplizierten Verteilungsanlagen selbständig durchführen

1.23 Schiffsführer mit dem Rheinschiffer-Patent für die Führung von Schiffen mit eigener Triebkraft über eine Strecke von mindestens 100 km und mindestens zehnjähriger Fahrpraxis als Schiffsführer auf dem Oberrhein, die sich bei der Führung von Schleppbooten (auf dem Rhein sowie im Hafenbugsierdienst) und von Fahrgastschiffen bewährt haben

1.24 Schreiner, die besonders schwierige und vielseitige Fertigungs- und Montagearbeiten mit verschiedenen Werkstoffen (Holz, Kunststoff, Metall) selbständig durchführen, die erforderlichen Arbeitsvorrichtungen selbst herstellen und zum betriebsreifen Einsatz bringen sowie selbständig komplizierte Aufrisse größeren Umfangs ohne Vorlagen fertigungsreif herstellen

1.25 Werkzeugmacher oder Schlosser, die schwierige Schnitt-, Stanz- und Biegewerkzeuge sowie schwierige Arbeitsvorrichtungen selbständig entwickeln, herstellen und zum betriebsreifen Einsatz bringen

2. Arbeiter der Lohngruppe 6 Fallgruppe 1 nach dreijähriger Bewährung in dieser Lohn- und Fallgruppe

3. Ferner:

3.1 Arbeiter der Lohngruppe 4 Fallgruppe 1 in Bauhöfen oder in vergleichbaren Betriebsstellen, die mindestens zu 40 v. H. besonders hochwertige Arbeiten der Lohngruppe 6 Fallgruppe 1 sowie zu einem Drittel andere handwerkliche Arbeiten der Lohngruppe 5 Fallgruppe 1 verrichten, nach fünfjähriger Bewährung in Lohngruppe 6 Fallgruppe 3.2

3.2 Arbeiter der Lohngruppe 4 Fallgruppe 1 mit entsprechender Ausbildung als Seiten- und/oder Schnürmeister an Theatern und Bühnen, wenn sie im Vorstellungs- und Probendienst die Verantwortung für den dekorativen Aufbau, die Verwandlung und für den szenischen Ablauf der ihnen übertragenen Dekors haben, nach fünfjähriger Bewährung in Lohngruppe 6 Fallgruppe 3.3

3.3 Arbeiter im Verkehrsbereich der Flughafen Stuttgart GmbH mit dem Abschluß „Geprüfter Flugzeugabfertiger (IHK)", die in der Luftfahrzeug-, Passagier-, Gepäck- und Frachtmanipulation als Einwinker, Busfahrer, stellvertretender Gruppenmeister oder Gruppenmeister arbeiten, nach dreijähriger Bewährung in Lohngruppe 6 Fallgruppe 3.25

3.4 Erste Heizer und Erste Maschinisten mit zusätzlicher Kraftwerkerausbildung in thermischen Kraftwerken nach fünfjähriger Bewährung in Lohngruppe 6 Fallgruppe 3.25

3.5 Erste oder Alleinlastverteiler in zentralen Meßwarten der Gasversorgung nach fünfjähriger Bewährung in Lohngruppe 6 Fallgruppe 3.25

3.6 Erste oder Alleinschaltwarte in zentralen Warten der Wasserversorgung nach fünfjähriger Bewährung in Lohngruppe 6 Fallgruppe 3.25

3.7 Klärfacharbeiter des früheren Ausbildungsverfahrens (gelernte Arbeiter der Elektro- und Metallberufe), die verfahrenstechnisch schwierige, komplizierte Abwasserreinigungs-, Verbrennungs- oder Schlammbehandlungsanlagen selbständig betreiben, warten oder instandsetzen, mit langjähriger Berufserfahrung in dieser Tätigkeit nach fünfjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit

Protokollerklärung:

Anlagen in diesem Sinne sind auch funktional wesentliche Anlagenteile

3.8 Leitstandsfahrer mit zusätzlicher Kraftwerkerausbildung in thermischen Kraftwerken nach fünfjähriger Bewährung in Lohngruppe 6 Fallgruppe 3.25

3.9 Schweißer mit gültigem Schweißerpass ab DIN 8560 R II m oder B II m oder vergleichbaren Prüfungen, die besonders schwierige Schweißarbeiten selbständig ausführen, nach fünfjähriger Bewährung in Lohngruppe 6 Fallgruppe 3.25

Lohngruppe 7a

1. Arbeiter der Lohngruppe 6 Fallgruppe 1 nach vierjähriger Tätigkeit in Lohngruppe 7 Fallgruppe 2
2. Arbeiter der Lohngruppe 7 Fallgruppe 3 nach vierjähriger Tätigkeit in dieser Lohn- und Fallgruppe

Lohngruppe 8

Arbeiter der Lohngruppe 7 Fallgruppe 1 nach dreijähriger Bewährung in dieser Lohn- und Fallgruppe

Lohngruppe 8a

Arbeiter der Lohngruppe 7 Fallgruppe 1 nach vierjähriger Tätigkeit in Lohngruppe 8

Lohngruppe 9

In die Lohngruppe 9 sind einzureihen:

Arbeiter der Lohngruppe 4 Fallgruppe 1, die nachstehende Tätigkeiten ausüben, die hinsichtlich der Verantwortung erheblich über das Maß hinausgehen, das von den Arbeitern der Lohngruppe 7 Fallgruppe 1 üblicherweise verlangt werden kann (Ausschließlichkeitskatalog gemäß § 2 des Rahmentarifvertrages zu § 20 Abs. 1 BMT-G II vom 22. Mai 1975 in der Fassung des Änderungstarifvertrages vom 22. März 1991):

1.1 Arbeiter der Lohngruppe 4 Fallgruppe 1 im Rohrnetzbau mit einschlägiger Ausbildung, die alle für diese Tätigkeiten erforderlichen Schweißprüfungen (Mindestanforderung DIN 8560 R II m oder B II m und Kunststoffschweißprüfungen) nachweisen und besonders schwierige Bau- und Instandsetzungsarbeiten an komplexen Verteilungsanlagen eigenverantwortlich durchführen. Sie orten und beheben an diesen Anlagen Störungen und sind in der Lage, vorhandene modernste Baugeräte sicher einzusetzen

1.2 Arbeiter der Lohngruppe 4 Fallgruppe 1 mit einschlägiger Ausbildung als Elektro- oder Gasschmelzschweißer mit gültiger Schweißerprüfung nach DIN 8560 ab R III, die an größeren sicherheitsrelevanten Anlagen eigenverantwortlich Schweißarbeiten durchführen

a) mit röntgensicherer Naht oder

b) die vom TÜV abgenommen werden müssen

1.3 Arbeiter der Lohngruppe 4 Fallgruppe 1 mit einschlägiger Ausbildung als Gärtner mit zusätzlicher Spezialausbildung, die als Leiter von Baumpflegetrupps eigenverantwortlich besonders schwierige baumchirurgische Arbeiten selbständig durchführen

1.4 Arbeiter der Lohngruppe 4 Fallgruppe 1 mit einschlägiger Ausbildung als hauptamtliche Ausbilder mit Ausbildereignungsprüfung, die in zentralen Ausbildungseinrichtungen eine größere Anzahl Auszubildender ausbilden

Protokollerklärung:

Zentrale Ausbildungseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen in mehreren Berufsbildern ausgebildet wird

1.5 Arbeiter der Lohngruppe 4 Fallgruppe 1 mit einschlägiger Ausbildung als Ver- und Entsorger in der Fachrichtung Abwasser, die den gesamten Betriebsablauf einer Abwasserreinigungsanlage von mehr als 100.000 angeschlossenen Einwohnern bzw. Einwohnergleichwerten, auf BSB 5 bezogen, selbständig und verantwortlich leiten, wenn die Abwasserreinigungsanlage den Mindestanforderungen der Größenklasse 5 entspricht

Protokollerklärung:

Hierunter fallen auch funktional wesentliche Anlagenteile

1.6 Arbeiter der Lohngruppe 4 Fallgruppe 1 mit einschlägiger Ausbildung, die als Netzbaumonteure besonders schwierige Bau- und Instandsetzungsarbeiten an Hochspannungskabeln- oder Hochspannungsfreileitungsanlagen eigenverantwortlich durchführen und an diesen Anlagen Störungen orten und beheben

1.7 Arbeiter der Lohngruppe 4 Fallgruppe 1 mit einschlägiger Ausbildung, die als technisches Zugsicherungspersonal aufgrund der dafür vorgeschriebenen zusätzlichen Ausbildung und Prüfung befugt sind, als Betriebsbedienstete i. S. der BOStrab Arbeiten und Prüfungen an Anlagen, die die Sicherheit des Zugbetriebs beeinflussen können, ohne Einschränkung durchzuführen und/oder zu beaufsichtigen

1.8 Arbeiter der Lohngruppe 4 Fallgruppe 1 mit einschlägiger Ausbildung, die an Omnibussen, Schienenfahrzeugen oder entsprechend komplizierten Sonderfahrzeugen (z. B. Hochdruckspülfahrzeuge, Müllfahrzeuge) selbständig Fehler an Steuer- und Regeleinrichtungen von pneumatischen oder hydraulisch-pneumatischen Bremsanlagen feststellen und diese Steuer- und Regeleinrichtungen selbständig instandsetzen und überprüfen, wenn sie die entsprechende Spezialbremsenausbildung haben

1.9 Arbeiter der Lohngruppe 4 Fallgruppe 1 mit einschlägiger Ausbildung, die in einem amtlich anerkannten Reparaturbetrieb Bremsensonderuntersuchungen und Inspektionen im Rahmen der Zwischenuntersuchung verantwortlich i. S. von § 29 i. V. mit Anlage VIII Nr. 15 StVZO durchführen, wenn sie die entsprechende Spezialbremsenausbildung haben

1.10 Arbeiter der Lohngruppe 4 Fallgruppe 1 mit einschlägiger Ausbildung, die selbständig an computergesteuerten Werkzeugmaschinen sehr komplizierte Werkstücke aus unterschiedlichen Materialien planen und herstellen und die dazu notwendigen Computerprogramme selbst programmieren, dokumentieren und pflegen

1.11 Arbeiter der Lohngruppe 4 Fallgruppe 1 mit einschlägiger Ausbildung, die selbständig besonders schwierige Meß-, Prüf- und Justierarbeiten mit hochwertigen und besonders schwierig zu handhabenden Geräten am Fahrgestell und komplexen Verbindungseinrichtungen von Schienenfahrzeugen und Gelenkbussen durchführen

1.12 Arbeiter der Lohngruppe 4 Fallgruppe 1 mit einschlägiger Ausbildung, die selbständig sehr schwierige Einmeß- und Entstörungsarbeiten an komplexen elektronischen und elektroakustischen Funk-, Fernseh-, Video- und Verkehrssignalanlagen mit digitaler Informationstechnik durchführen

1.13 Arbeiter der Lohngruppe 4 Fallgruppe 1 mit einschlägiger Ausbildung, die sicherheitstechnische Kontrollen nach § 11 Abs. 1 MedGV an medizinisch-technischen Geräten der Gruppe 1 der Anlage zu § 2 Nr. 1 MedGV in eigener Verantwortung durchführen, warten und diese selbständig instandsetzen

1.14 Arbeiter der Lohngruppe 4 Fallgruppe 1 mit einschlägiger Ausbildung und den erforderlichen Hard- und Softwarekenntnissen, die selbständig komplexe Leitungsnetze z. B. in 2-Draht- oder 4-Draht-, Koax- und Lichtwellenleitertechnik sowie

a) komplizierte Kommunikationssysteme (z. B. ISDN-Technik) und komplexe mikroprozessorgesteuerte Informationsanlagen in digitaler Technik oder

b) lokale Netzwerke (z. B. Tokenring und Ethernet)

erstellen und daran Störungen beseitigen

1.15 Arbeiter der Lohngruppe 4 Fallgruppe 1 mit einschlägiger Ausbildung und erforderlichen Kenntnissen, die schwierige Bau- und Instandsetzungsarbeiten an mit elektronischer Steuerung betriebenen großen und komplizierten

a) Energieverbrauchsanlagen

b) Lüftungs- und Klimaanlagen,

wie sie üblicherweise in Gewerbe und Industrie installiert werden, eigenverantwortlich durchführen und an diesen Anlagen Störungen beheben

1.16 Arbeiter der Lohngruppe 4 Fallgruppe 1 mit einschlägiger Ausbildung und erforderlichen Kenntnissen in speicherprogrammierbaren Steuerungen, die selbständig sehr schwere Störungen an elektronischen Schutz-, Steuer-, Meß- und Regeleinheiten beheben und Leitsysteme strukturieren bzw. parametrieren .

1.17 Arbeiter der Lohngruppe 4 Fallgruppe 1 mit einschlägiger Ausbildung und zusätzlicher Kraftwerkerausbildung (geprüfte Kraftwerker), die als Leitstandsfahrer in großen thermischen Kraftwerken eigenverantwortlich eingesetzt sind und für Kessel, Turbinen, Emissionsschutzanlagen und zugehörige Hilfsmaschinen verantwortlich sind

Rahmentarifvertrag

zu § 20 Abs. 1 BMT-G II (Lohngruppen, Oberbegriffe der Lohngruppen) vom 22. Mai 1975 i. d. F. der Änderungstarifverträge, zuletzt vom 24. April 1991

zwischen

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, vertreten durch den Vorstand,

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, vertreten durch den Hauptvorstand,

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieser Tarifvertrag gilt für die Arbeiter, die
   a) in einem Arbeitsverhältnis zu einem Mitglied der Arbeitgeberverbände stehen, die der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehören, und
   b) unter den Geltungsbereich des Bundesmanteltarifvertrages für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe (BMT-G) fallen.

(2) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für
   a) Arbeiter im Fahrdienst der Nahverkehrsbetriebe, wenn für sie besondere bezirkliche Tarifverträge gelten,
   b) Straßenwärter, Straßenbauarbeiter, Straßenbauhilfsarbeiter usw. der Landkreise und der Kommunalverbände höherer Ordnung, wenn für sie besondere bezirkliche Tarifverträge gelten.

(3) Er gilt ferner nicht für den Bereich der Arbeitsrechtlichen Vereinigung Hamburg e. V.

§ 2

Lohngruppen, Oberbegriffe

(1) Es werden die in Absatz 3 und 4 bezeichneten Lohngruppen und Oberbegriffe gebildet. Die Eingruppierung der Arbeiter in die Lohngruppen erfolgt nach Tätigkeitsmerkmalen, die in bezirklichen Lohngruppenverzeichnissen nach Maßgabe der in den Absätzen 2 bis 5 enthaltenen Rahmenvorschriften zu vereinbaren sind.

(2) Die Eingruppierung in die Lohngruppen muß, soweit nicht in sachlich begründeten Ausnahmefällen bezirklich etwas anderes festgelegt wird, nach der zeitlich mindestens zur Hälfte auszuübenden Tätigkeit erfolgen. Ändert sich die Eingruppierung des Arbeiters, erhält er den Lohn der neuen Lohngruppe vom Beginn des Monats an, in dem die geänderte Eingruppierung wirksam wird.

(3) Es gelten – vorbehaltlich des Absatzes 4 – nachstehende Lohngruppen und Oberbegriffe dazu:

Lohngruppe 1

1. Arbeiter mit einfachsten Tätigkeiten, die durch bezirkliche Vereinbarung im einzelnen festzulegen sind (Ausschließlichkeitskatalog).
2. Arbeiter mit einfachen Tätigkeiten.

Lohngruppe 1 a

Arbeiter der Lohngruppe 1 Fallgruppe 1 nach vierjähriger Tätigkeit in dieser Lohn- und Fallgruppe.

Lohngruppe 2

1. Arbeiter mit Tätigkeiten, für die eine eingehende fachliche Einarbeitung erforderlich ist.
2. Arbeiter der Lohngruppe 1 Fallgruppe 2 nach dreijähriger Bewährung in dieser Lohn- und Fallgruppe.

Lohngruppe 2 a

Arbeiter der Lohngruppe 1 Fallgruppe 2 nach vierjähriger Tätigkeit in Lohngruppe 2 Fallgruppe 2.

Lohngruppe 3

1. Arbeiter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von weniger als zweieinhalb Jahren, die in ihrem oder einem diesem verwandten Beruf beschäftigt werden.
2. Arbeiter der Lohngruppe 2 Fallgruppe 1, die Arbeiten verrichten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick des Arbeiters Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, was von solchen Arbeitern üblicherweise verlangt werden kann.
3. Arbeiter der Lohngruppe 2 Fallgruppe 1 nach dreijähriger Bewährung in dieser Lohn- und Fallgruppe.

Lohngruppe 3 a

1. Arbeiter der Lohngruppe 3 Fallgruppe 2 nach vierjähriger Tätigkeit in dieser Lohn- und Fallgruppe.
2. Arbeiter der Lohngruppe 2 Fallgruppe 1 nach vierjähriger Tätigkeit in Lohngruppe 3 Fallgruppe 3.

Lohngruppe 4

1. Arbeiter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren, die in ihrem oder einem diesem verwandten Beruf beschäftigt werden.
2. Arbeiter der Lohngruppe 3 Fallgruppe 1, die Arbeiten verrichten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick des Arbeiters Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, was von solchen Arbeitern üblicherweise verlangt werden kann.
3. Arbeiter der Lohngruppe 3 Fallgruppe 1 nach dreijähriger Bewährung in dieser Lohn- und Fallgruppe.

Lohngruppe 4 a

1. Arbeiter der Lohngruppe 4 Fallgruppe 2 nach vierjähriger Tätigkeit in dieser Lohn- und Fallgruppe.
2. Arbeiter der Lohngruppe 3 Fallgruppe 1 nach vierjähriger Tätigkeit in Lohngruppe 4 Fallgruppe 3.

Lohngruppe 5

1. Arbeiter der Lohngruppe 4 Fallgruppe 1, die hochwertige Arbeiten verrichten.

   Hochwertige Arbeiten sind Arbeiten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick des Arbeiters Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, was von solchen Arbeitern üblicherweise verlangt werden kann.
2. Arbeiter der Lohngruppe 4 Fallgruppe 1 nach dreijähriger Bewährung in dieser Lohn- und Fallgruppe.

Lohngruppe 5 a

Arbeiter der Lohngruppe 4 Fallgruppe 1 nach vierjähriger Tätigkeit in Lohngruppe 5 Fallgruppe 2.

Lohngruppe 6

1. Arbeiter der Lohngruppe 4 Fallgruppe 1, die besonders hochwertige Arbeiten verrichten.

   Besonders hochwertige Arbeiten sind Arbeiten, die neben vielseitigem, hochwertigem, fachlichen Können besondere Umsicht und Zuverlässigkeit erfordern.
2. Arbeiter der Lohngruppe 5 Fallgruppe 1 nach dreijähriger Bewährung in dieser Lohn- und Fallgruppe.

Lohngruppe 6 a

Arbeiter der Lohngruppe 5 Fallgruppe 1 nach vierjähriger Tätigkeit in Lohngruppe 6 Fallgruppe 2.

Lohngruppe 7

1. Arbeiter der Lohngruppe 4 Fallgruppe 1 mit Tätigkeiten, die durch bezirkliche Vereinbarung im einzelnen festzulegen sind (Ausschließlichkeitskatalog).
2. Arbeiter der Lohngruppe 6 Fallgruppe 1 nach dreijähriger Bewährung in dieser Lohn- und Fallgruppe.

Lohngruppe 7a

Arbeiter der Lohngruppe 6 Fallgruppe 1 nach vierjähriger Tätigkeit in Lohngruppe 7 Fallgruppe 2.

Lohngruppe 8

Arbeiter der Lohngruppe 7 Fallgruppe 1 nach dreijähriger Bewährung in dieser Lohn- und Fallgruppe.

Lohngruppe 8 a

Arbeiter der Lohngruppe 7 Fallgruppe 1 nach vierjähriger Tätigkeit in Lohngruppe 8.

Lohngruppe 9

Arbeiter der Lohngruppe 4 Fallgruppe 1 mit Tätigkeiten, die durch bezirkliche Vereinbarung im einzelnen festzulegen sind (Ausschließlichkeitskatalog) und die hinsichtlich der Verantwortung erheblich über das Maß hinausgehen, das von den Arbeitern der Lohngruppe 7 Fallgruppe 1 üblicherweise verlangt werden kann.

Für den Bereich der Arbeitsrechtlichen Vereinigung in Berlin gilt abweichend von Unterabsatz 1 folgendes:

(nicht abgedruckt)

Für den Bereich des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Saar gilt abweichend von Unterabsatz 1 für die Lohngruppe 7 zusätzlich folgende Fallgruppe 3:

(nicht abgedruckt)

(4) Für den Bereich des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Nordrhein-Westfalen gelten nachstehende Lohngruppen und Oberbegriffe dazu:

(nicht abgedruckt)

(5) Den von den Oberbegriffen der Absätze 3 und 4* erfaßten Arbeitern können außer in der Lohngruppe 7 und 9 Arbeiter mit bestimmten Tätigkeiten gleichgestellt werden, wenn die Art und die besonderen Umstände der Tätigkeit die Gleichstellung rechtfertigen.

Protokollerklärungen:

1. Anerkannte Ausbildungsberufe sind die nach dem Berufsbildungsgesetz staatlich anerkannten oder als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberufe.

---

* Fassung vor dem 01. 04. 1991: „Absätze 2 bis 4"

2. Das Erfordernis der Bewährung ist erfüllt, wenn sich der Arbeiter während der vorgeschriebenen Bewährungszeit den in der ihm übertragenen Tätigkeit auftretenden Anforderungen gewachsen gezeigt hat. Auf die vorgeschriebene Bewährungszeit werden die Zeiten angerechnet, während deren der Arbeiter in gleicher Berufstätigkeit in einer höheren Lohngruppe eingruppiert war.

   Die Bewährungszeit bzw. die Zeit einer Tätigkeit muß ununterbrochen in einem Arbeitsverhältnis, auf das der BMT-G angwendet worden ist, bei einem Arbeitgeber zurückgelegt sein, der Mitglied eines Arbeitgeberverbandes ist, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört. Unterbrechungen von jeweils bis zu sechs Monaten sind unschädlich. Unabhängig hiervon sind ferner unschädliche Unterbrechungen

   a) wegen Ableistung des Grundwehrdienstes, des zivilen Ersatzdienstes nach dem Gesetz über den zivilen Ersatzdienst und des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz,
   b) wegen Arbeitsunfähigkeit im Sinne des § 34 Abs. 1 BMT-G, es sei denn, daß der Arbeiter sich den Unfall oder die Krankheit vorsätzlich, grobfahrlässig oder infolge einer nicht genehmigten Nebenbeschäftigung zugezogen hat,
   c) im Sinne der regelmäßig wiederkehrenden Unterbrechungen bei Saisonarbeitern,
   d) wegen der Schutzfristen und wegen Mutterschaftsurlaub nach dem Mutterschutzgesetz,
   e) wegen Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz und sonstiger Beurlaubung zur Kinderbetreuung bis zu insgesamt fünf Jahren.*

   Die Zeiten der Unterbrechung werden auf die Bewährungszeit bzw. die Zeit einer Tätigkeit nicht angerechnet mit Ausnahme der Zeiten

   a) einer Arbeitsbefreiung nach § 29 BMT-G,
   b) eines Arbeitsversäumnisses im Sinne des § 31 BMT-G,
   c) einer Arbeitsunfähigkeit im Sinne des § 34 Abs. 1 BMT-G, die
      aa) auf einem anerkannten Arbeitsunfall oder einer anerkannten Berufskrankheit beruhte,
      bb) auf anderen Gründen beruhte, bis zu 26 Wochen, es sei denn, daß der Arbeiter sich den Unfall oder die Krankheit vorsätzlich, grobfahrlässig oder bei einer nicht genehmigten Nebenbeschäftigung zugezogen hat,
   d) eines Urlaubs nach §§ 41, 41 a und 42 BMT-G und nach dem Schwerbehindertengesetz,
   e) eines Sonderurlaubs nach § 47a Abs. 1 BMT-G,
   f) der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz,
   g) einer Freistellung für Schulungs- und Bildungsveranstaltungen nach dem Personalvertretungsgesetz, dem Betriebsverfassungsgesetz oder einem Gesetz über Bildungsurlaub.

   Bewährungszeiten vor dem 1. Januar 1988, während derer der Arbeiter nicht vollbeschäftigt war (§ 67 Nr. 6 BMT-G in der vor dem 1. Januar 1988 jeweils geltenden Fassung) werden zur Hälfte angerechnet.

---

* Fassung vor dem 01. 04. 1991: „Wegen Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz in der Fassung vom 25. Juli 1989 oder in einer früheren Fassung"

Bewährungszeiten in der Zeit vom 1. Januar 1988 bis zum 31. März 1991 bzw. Zeiten einer Tätigkeit in der Zeit vom 1. Oktober 1990 bis zum 31. März 1991, während derer der Arbeiter mit einer kürzeren als der regelmäßigen Arbeitszeit im Sinne des § 14 Abs. 1 bis 4 BMT-G und der entsprechenden Sondervereinbarungen hierzu, jedoch nicht geringfügig im Sinne des § 67 Nr. 7 BMT-G in der vor dem 1. April 1991 geltenden Fassung beschäftigt war, werden vorbehaltlich des Satzes 2 dieses Unterabsatzes voll angerechnet. Wird eine längere Arbeitszeit vereinbart, wird die bis dahin zurückgelegte Bewährungszeit bzw. die Zeit einer Tätigkeit in dem Verhältnis angerechnet, in dem die bisher vereinbarte Arbeitszeit zu der neuen Arbeitszeit steht. Satz 2 dieses Unterabsatzes ist nicht anzuwenden, wenn die Bewährungszeit bzw. die Zeit einer Tätigkeit im Zeitpunkt der Verlängerung der Arbeitszeit bereits abgeleistet und der Arbeiter höhergruppiert ist. Für Bewährungszeiten bzw. Zeiten einer Tätigkeit nach dem 31. März 1991 gilt § 6 Abs. 1 Unterabs. 2 BMT-G entsprechend.*

§ 3

Übergangsvorschriften zu § 2

(1) Vorschriften in bezirklichen Tarifverträgen, nach denen Arbeiter in Anwendung des § 23 Abs. 2 Buchst. a BMT-G in eine höhere Lohngruppe eingruppiert werden, als es nach den gemäß § 2 für die bezirklichen Lohngruppenverzeichnisse maßgebenden Oberbegriffen zulässig ist, bleiben unberührt.

(2) Vorschriften in bezirklichen Tarifverträgen, nach denen Arbeiter mit verwaltungs- oder betriebseigener Prüfung und entsprechender Tätigkeit den Arbeitern der Lohngruppe 4 Fallgruppe 1 gleichgestellt sind, bleiben für die Lohngruppen 4, 5, 5a und 6 unberührt.

Entsprechendes gilt für Tarifvorschriften im Bereich des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Bayern und im Bereich des Hessischen Arbeitgeberverbandes, nach denen Arbeiter mit verwaltungs- oder betriebseigener Prüfung und entsprechender Tätigkeit den Arbeitern der Lohngruppe 3 Fallgruppe 1 gleichgestellt sind.

(3) Auf die in § 2 Abs. 3 in Lohngruppe 2 Fallgruppe 2, Lohngruppe 3 Fallgruppe 3, Lohngruppe 4 Fallgruppe 3, Lohngruppe 5 Fallgruppe 2, Lohngruppe 6 Fallgruppe 2 und Lohngruppe 7 Fallgruppen 1 und 2 vorgeschriebene Bewährungszeit von fünf Jahren ist die vor dem 1. Dezember 1975 zurückgelegte Zeit zu drei Vierteln anzurechnen, die nach § 2 anzurechnen wäre, wenn diese Vorschrift vor dem 1. Dezember 1975 gegolten hätte.

---

* Fassung in der Zeit vom 1. Oktober 1990 bis 31. März 1991:
„Bewährungszeiten nach dem 31. Dezember 1987 bzw. Zeiten einer Tätigkeit nach dem 30. September 1990, während derer der Arbeiter mit einer kürzeren als der regelmäßigen Arbeitszeit im Sinne des § 14 Abs. 1 bis 4 BMT-G und der entsprechenden Sondervereinbarungen hierzu, jedoch nicht geringfügig im Sinne des § 67 Nr. 7 BMT-G beschäftigt war, werden vorbehaltlich des Satzes 2 dieses Unterabsatzes voll angerechnet. Wird eine längere Arbeitszeit vereinbart, wird die bis dahin zurückgelegte Bewährungszeit bzw. die Zeit einer Tätigkeit in dem Verhältnis angerechnet, in dem die bisher vereinbarte Arbeitszeit zu der neuen Arbeitszeit steht. Satz 2 dieses Unterabsatzes ist nicht anzuwenden, wenn die Bewährungszeit bzw. die Zeit einer Tätigkeit im Zeitpunkt der Verlängerung der Arbeitszeit bereits abgeleistet und der Arbeiter höhergruppiert ist."

(4) Soweit nach § 2 Abs. 3 und 4 in der ab. 1. Oktober 1990 geltenden Fassung eine höhere Eingruppierung von der Zeit einer Bewährung oder der Zeit einer Tätigkeit in einer bestimmten Lohn- und Fallgruppe abhängt, wird bei Arbeitern, die am 30. September 1990 in einem Arbeitsverhältnis gestanden haben, das am 1. Oktober 1990 zu demselben Arbeitgeber fortbestanden hat, für die Dauer des fortbestehenden Arbeitsverhältnisses die vor dem 1. Oktober 1990 zurückgelegte Zeit so berücksichtigt, wie sie zu berücksichtigen wäre, wenn § 2 Abs. 3 und 4 in der ab 1. Oktober 1990 geltenden Fassung gegolten hätte. Dabei sind vor diesem Zeitpunkt zurückgelegte Zeiten einer Tätigkeit im übrigen nach Maßgabe der Unterabsätze 4 und 5 der Protokollerklärung Nr. 2 zu § 2 zu berücksichtigen.

§ 4

Inkrafttreten, Laufzeit

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Dezember 1975 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendervierteljahres, frühestens zum 31. Dezember 1995, schriftlich gekündigt werden.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages tritt der Rahmentarifvertrag zu § 20 Abs. 1 BMT-G vom 5. August 1970 außer Kraft.

Köln, den 22. Mai 1975

Für die

Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände
Der Vorstand
gez. Unterschriften

Für die

Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
– Hauptvorstand –
gez. Unterschriften